

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen vom 06.06.2005

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 30.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen

Für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen verleiht der Rat der Stadt auf Vorschlag des Ältestenrates folgende Auszeichnungen:

1. das Ehrenbürgerrecht,
2. eine Ehrenbezeichnung,
3. die Glückauf-Bronze,
4. den Ehrenring,
5. die Ehrennadel.

§ 2

Voraussetzungen der Auszeichnungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung werden gemäß § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verliehen.
- (2) Die „Glückauf-Bronze“ wird an Personen verliehen, die sich in besonderer und hervorragender Weise, namentlich auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet um die Stadt Oberhausen verdient gemacht haben.
- (3) Der Ehrenring wird für besondere kommunalpolitische Verdienste an Mitglieder des Rates verliehen. Ferner kann der Ehrenring an andere Personen für außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Oberhausen verliehen werden.
- (4) Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich um die Stadt Oberhausen Verdienste, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich, erworben haben.

§ 3

Beschreibung der Auszeichnungen

- (1) Die Glückauf-Bronze stellt eine Verschmelzung von Halbkugel und Pyramide dar, auf deren Spitze eine Spirale aus Edelstahl balanciert. Als Auflage dient ein Block Kännelkohle auf einer bronzenen Trägerplatte, in welche die Aufschrift „Glückauf-Bronze der Stadt Oberhausen“ sowie der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert sind. Zur Glückauf-Bronze gehört eine Miniatur als Anstecknadel.
- (2) Der Ehrenring besteht aus Gold. Der geteilte Ringkopf wird durch einen Steg mit dem Stadtwappen verbunden und trägt die Aufschrift: „Ehrenring der Stadt Oberhausen“. In der Innenseite des Ringreifens sind der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.

- (3) Die Ehrennadel besteht aus einer die Stadtteile sinnbildlich darstellenden dreigeteilten silbernen Platte, auf der das Wappen der Stadt und die Umschrift „Ehrennadel der Stadt Oberhausen“ angebracht sind. Auf ihrer Rückseite sind der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.

§ 4

Form der Verleihung

- (1) Die Ehrungen gem. § 1 werden in würdiger Form durchgeführt.
- (2) Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

§ 5

Rechte an der Auszeichnung

- (1) Das Recht zum Tragen der Miniatur der Glückauf-Bronze, des Ehrenrings und der Ehrennadel steht nur der/dem Beliehenen persönlich zu.
- (2) Die Glückauf-Bronze und die Miniatur sowie der Ehrenring und die Ehrennadel dürfen weder von der/dem Beliehenen noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen vom 29.09.1994 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen 1994, S. 311) außer Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 221 bis Seite 241

Ausschreibungen
Seite 242

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Neufassung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 06.06.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW S.666) hat der Rat der Stadt am 30.05.05 folgende Änderung der Entgeltordnung der VHS beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Ziffer 6. der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

- 6. Deutschkurse im Bereich der „Weiterbildung für Ausländer/innen“, 0,90 Euro je Unterrichtsstunde.

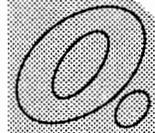
§ 3 Befreiung / Ermäßigung wird wie folgt neugefasst:

§ 3 Befreiung / Ermäßigung

- (1) Das Entgelt gem. § 2 (1) u. 3 - 8 wird nun um 50 % ermäßigt für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld I nach SGB III, Unterhaltsgeld während einer Umschulung, Wehr- und Zivildienstsold sowie vergleichbarer Leistungen.
- (2) Das Entgelt gem. § 2 (1) Nr. 1 u. 3 - 8 entfällt für Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II - ALG II (nach vorherigem Recht laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosenhilfe), nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII (nach vorherigem Recht laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit) und Bafög sowie von laufender Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Für Teilnehmer/-innen an Integrationskursen ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) maßgeblich.
- (4) Eine Ermäßigung oder Befreiung kann nur erteilt werden, wenn bei der Anmeldung die Zugehörigkeit zu einem der vorgenannten Personenkreise nachgewiesen wird. Eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.08.2005 in Kraft.



Jahresabschluss zum 31.12.2004 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im Juni 2005 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 mit einem Gewinn von 6.948.981,05 Euro festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Gewinn wird zur Reduzierung des Bilanzverlustes verwendet.
Der verbleibende Bilanzverlust von 21.608.013,29 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 04.07.2005 bis 22.07.2005 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, hat am 28. Februar 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinschafts - Müll - Verbrennungsanlage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Eine voraussichtlich langfristige Forderung gegenüber dem Gesellschafter Rethmann Oberhausen GmbH aus einer Patronatserklärung wurde nicht abgezinst. Der mögliche Abzinsungsbetrag beläuft sich auf ca. 3,3 Mio. Euro.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 28. Februar 2005
Te./Ak.

Niederrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. J. Teschner
Wirtschaftsprüfer

M. Antzok-Komp
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes der Ferdinandstraße zwischen Vandalenstraße und Hiesfelder Straße vom 14.12.1908 und über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das o. g. Verfahren

Der Rat der Stadt hat am 31.01.2005 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), den einleitenden Beschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes der Ferdinandstraße zwischen Vandalenstraße und Hiesfelder Straße vom 14.12.1908 gefasst.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 23 und 24, und umfasst die Ferdinandstraße im Bereich zwischen Vandalenstraße und der Hiesfelder Straße.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der aufzuhebende Bebauungsplan in der Zeit vom **08.07.2005 bis 22.07.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlicher Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Bürgerversammlung findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 02.06.2005

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

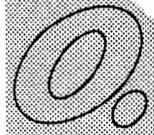
Buttler

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan der Ferdinandstraße zwischen Vandalenstraße und der Hiesfelder Straße

Der als Bebauungsplan übergeleitete Fluchtlinienplan vom 14.12.1908 für die Ferdinandstraße setzt in Teilbereichen Straßenbegrenzungslinien fest, die nicht dem heutigen Ausbauzustand und den Grundstücksverhältnissen entsprechen.

Die Bebauung und Erschließung in diesem Bereich ist überwiegend abgeschlossen. Weitere ergänzende Baumaßnahmen sind gegebenenfalls auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zulässig.

Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) vom 14.12.1908 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.



Übersichtsplan zur Aufhebung des Bebauungsplanes der Ferdinandstraße vom 14.12.1908



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 539 – Im Heeck / Ferdinandstraße – und über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das o. g. Verfahren

Der Rat der Stadt hat am 31.01.2005 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 539 – Im Heeck / Ferdinandstraße – gefasst.

Mit dem Bebauungsplan soll folgendes Hauptplanungsziel verfolgt werden:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinie an den vorhandenen Straßenausbau.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 23, und umfasst die Ferdinandstraße im Bereich nordöstlich der Straße Im Heeck.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 539 in der Zeit vom **08.07.2005 bis 22.07.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlicher Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Bürgerversammlung findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 02.06.2005

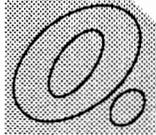
Der Oberbürgermeister

In Vertretung
Buttler

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 539 – Im Heeck / Ferdinandstraße –

Die Ferdinandstraße ist im angegebenen Bereich bautechnisch in allen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Entwässerung, Beleuchtung und Parkflächen) als Stichstraße fertiggestellt und erschließt einen unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch) zwischen der Straße Im Heeck und der Hiesfelder Straße.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Ferdinandstraße im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 539 - Im Heck / Ferdinandstraße -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 550 - Ruhrorter Straße / Wilmsstraße -

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14.06.2005

Der Rat der Stadt hat am 30.05.2005 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 26.04.2005 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 4 und Flur 38, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Ruhrorter Straße bis zu einem Punkt, der ca. 7,0 m nördlich des nordwestlichsten Grenzpunktes des Flurstückes Nr. 641, Flur 4, liegt, von dort östlich abknickend zu einer Parallelen von ca. 7,0 m zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 641, Flur 4, bis zu einem Punkt, der ca. 7,0 m in Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 642, Flur 4, liegt, von dort abknickend zu einem Punkt, der ca. 7,0 m in Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 313, Flur 4, liegt, abknickend zum westlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 306, Flur 4, westliche Seite der Wilmsstraße und nördliche Seite der Duisburger Straße.

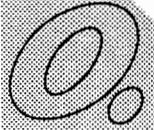
Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 550 sollen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Sicherung der vorhandenen Nutzungsstruktur;
- Sicherung der Verträglichkeit mit der umgebenden Wohnbebauung;
- Überprüfung der städtebaulichen Entwicklung auf innenstadtrelevante Auswirkungen;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Festsetzung eines Fuß-Rad-Weges;
- Regelung von Außenwerbeanlagen und Vergnügungsstätten;
- Erhalt und Schaffung von Standorten für großkronige Bäume.

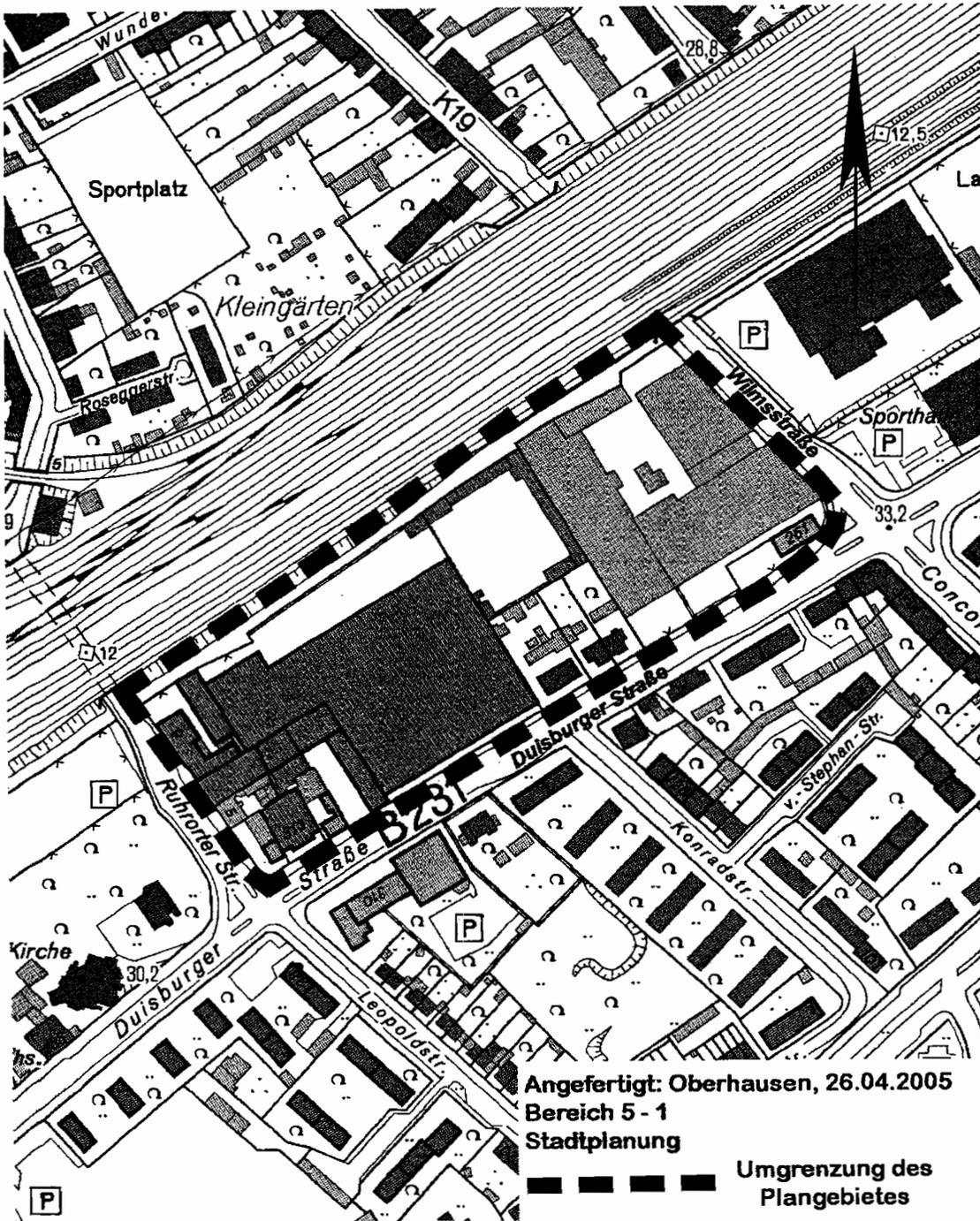
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



Bebauungsplan Nr. 550

- Ruhrorter Straße / Wilmsstraße -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungspla- nes Nr. 551 - Bauhof Duisburger Straße -

Der Rat der Stadt hat am 30.05.2005 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 26.04.2005 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 7, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Wilmsstraße bis zu einem Punkt, der ca. 6,5 m nördlich des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstückes Nr. 306 liegt, abknickend zu einem Punkt, der ca. 12,0 m auf der nördlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 364 liegt, abknickend zur nördlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 364, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 364, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 231, nördliche Seite der Duisburger Straße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 551 sollen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Sicherung der vorhandenen Nutzungsstruktur;
- Sicherung der Verträglichkeit mit der umgebenden Wohnbebauung;
- Überprüfung der städtebaulichen Entwicklung auf innenstadtrelevante Auswirkungen;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Festsetzung eines Fuß-Rad-Weges;
- Regelung von Außenwerbeanlagen und Vergnügungsstätten;
- Prüfung der Möglichkeit zur Festsetzung von Baumpflanzungen und Grünflächen.

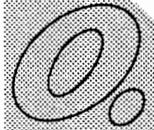
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

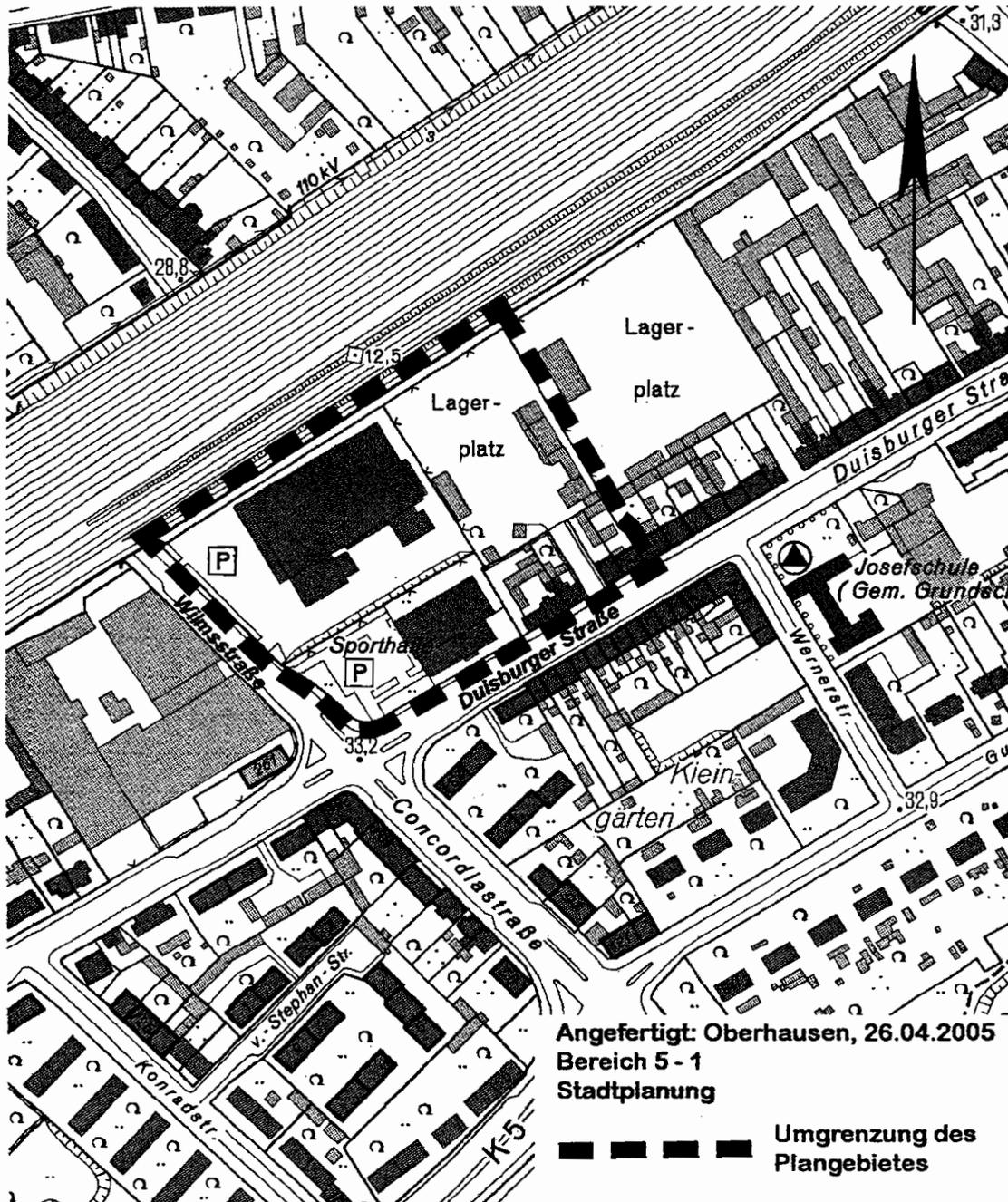
Oberhausen, 14.06.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 551

- Bauhof Duisburger Straße -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 - Tackstraße/ Emmericher Straße/ Holtstegstraße - beschlossen (Bebauungsplan Nr. 552 - Scheiferskamp -)

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 02.06.2005

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
Buttler

Der Rat der Stadt hat am 30.05.2005 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 – Tackstraße / Emmericher Straße / Holtstegstraße – beschlossen einzuleiten. Das Änderungsverfahren wird als Bebauungsplan Nr. 552 – Scheiferskamp – geführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (BGBl I, S. 2414).

Das Änderungsgebiet befindet sich in Barmingholten im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes.

Es liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 444, 445, 446, 542, 543, 544 und 545, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 545 verlängert bis zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 465, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 546 und 547, südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 548, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 384, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 384 verlängert zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 385, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 385, 442 und 387, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 387, 486, 487, 488, 489, 499, 498, 497, 350, 496, 495, 494, 493, 492 und 491, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 491, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 440, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 365, diese verlängert zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 364, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 364 und 444.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

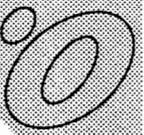
Mit dem Bebauungsplan Nr. 552 sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Neuordnung des ruhenden Verkehrs durch flexiblere Zuordnung der Stellplätze zu den Wohngebäuden;
- Anpassung der Lage und Größe der überbaubaren Flächen;
- Sicherung und ggf. Weiterentwicklung der Gehölzstrukturen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB soll von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungspla-
nes Nr. 553 - Steinbrinkstraße / Otto-Wed-
digen-Straße -**

Der Rat der Stadt hat am 30.05.2005 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 02.05.2005 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21 und 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Dorstener Straße, südliche Seite der Otto-Weddigen-Straße, westliche Seite der Steinbrinkstraße, südliche Seite des Eugen-zur-Nieder-Rings, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 345, 421, 465 und 424 Flur 21.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 553 sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Feinsteuerung der Entwicklung eines unmittelbaren Randbereichs der Sterkrader Innenstadt;
- weitgehender Erhalt der vorhandenen Strukturen;
- Verringerung des Konfliktpotentials durch das Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen;
- Prüfung der Integration und Verträglichkeit von Einzelhandelsbetrieben und von Vergnügungsstätten;
- Prüfung von gestalterischen Festsetzungen einschließlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen.

Hinweis

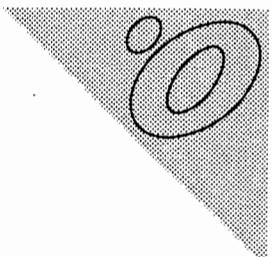
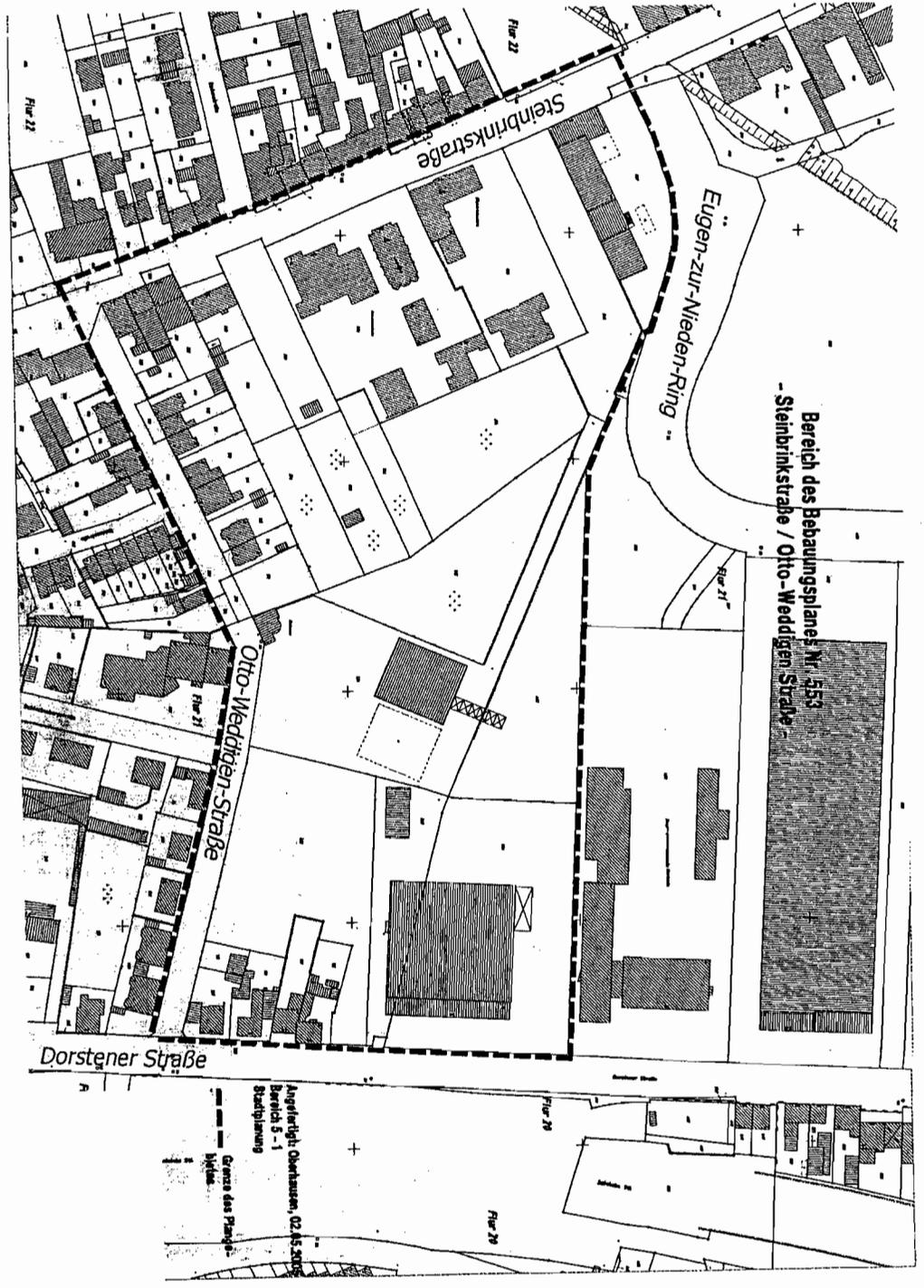
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 02.06.2005

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
Buttler



Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 94

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 94 vom 21.06.2005

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) in seiner Sitzung am 30.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 – Stadtplanung – vom 02.05.2005 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Revierstraße, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 516 und 604, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 604 und 522, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 522.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Baugesetzbuch wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

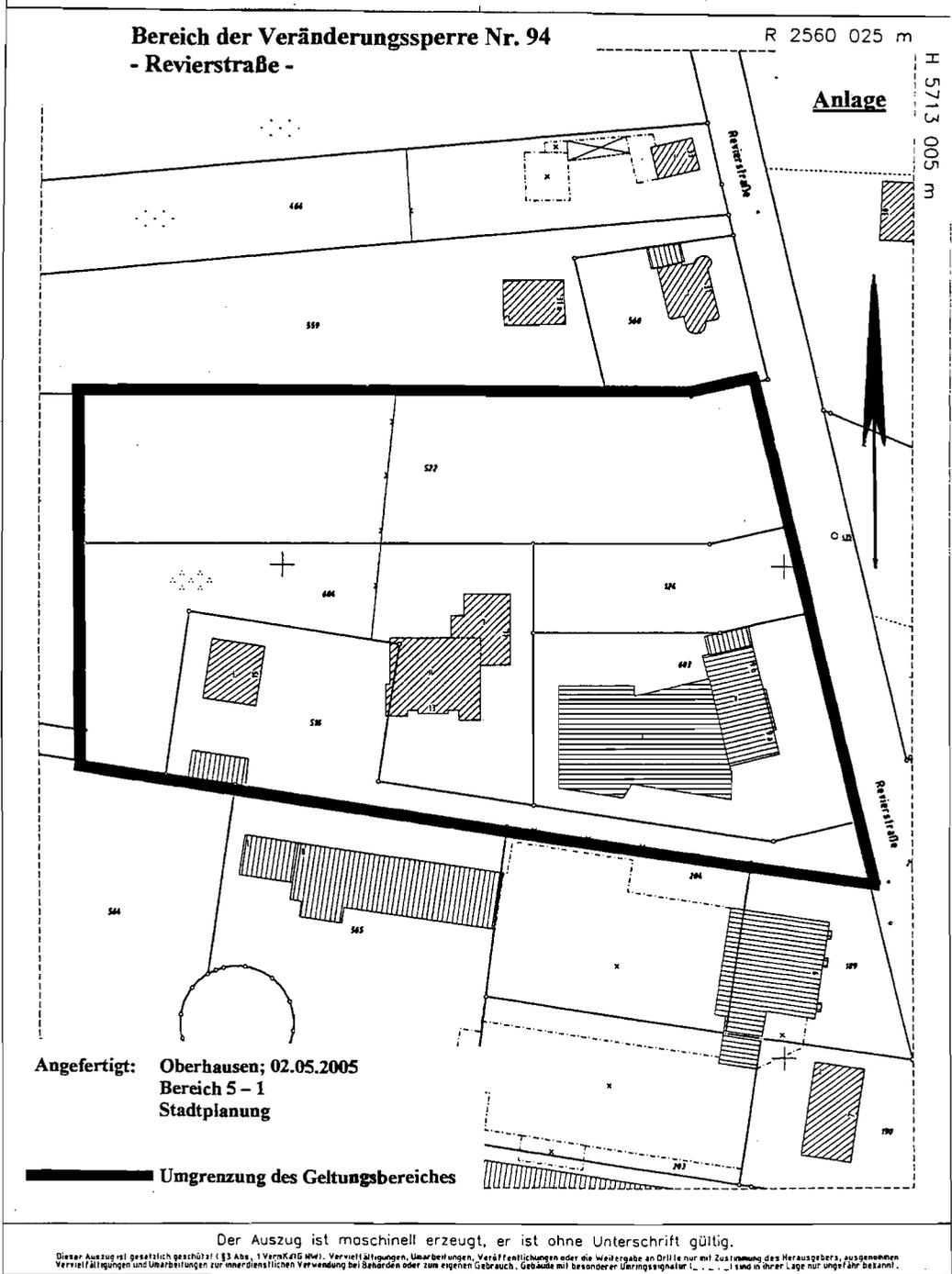
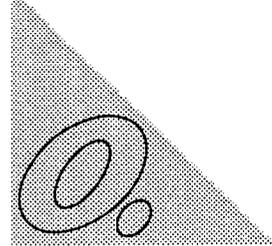
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

"Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten."

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt wird.

Oberhausen, 21.06.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen vom 30. Mai 2005

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW Seite 135), § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV NRW Seite 656/SGV NRW 2060) und § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissions-schutzgesetz – LImSchG NRW) vom 18. März 1975 (GV NRW Seite 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW Seite 228), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 30. Mai 2005 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Schutz der Straßen und Anlagen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen ist verboten:
 - 1. das Lagern, Campieren und Nächtigen,
 - 2. Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
 - 3. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 - 4. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen),
 - 5. Verrichtung der Notdurft.
- (2) In Anlagen ist außerdem verboten:
 - 1. das Fahren außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
 - 2. das Betreten der Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und der freigegebenen Zeiten. Das gilt nicht, wenn eine von der Stadt Oberhausen genehmigte Veranstaltung durchgeführt wird,
 - 3. die Ausübung reisegewerblicher Tätigkeiten.

§ 2

Vermeidung von Verunreinigungen

- (1) Straßen, Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht, soweit nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberhausen oder nach anderen Bestimmungen Ausnahmen hierfür vorgesehen sind.

- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art verboten.
- (3) Das Füttern von wild lebenden Tauben ist verboten.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren. Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 50 m liegenden Rückstände zu beseitigen.

§ 3

Tierhaltung, Anleinpflcht

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet sonstiger Vorschriften dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgeführt werden.
- (3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Hunde sind - unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes - in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht in Hundeauslaufbereichen. Die Hundeauslaufbereiche des Stadtgebietes ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 4

Fahrzeuopflege

Das Waschen, Ausbessern, Warten und Reparieren von Fahrzeugen oder Gegenständen, mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlich eintretenden Störung erforderlich werden, ist auf Straßen und in Anlagen sowie auf unbefestigten Flächen verboten.

§ 5

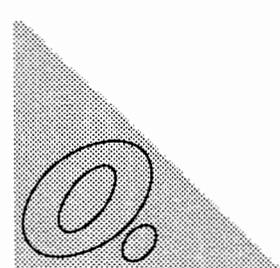
Motorbetriebene Arbeitsgeräte

- (1) Motorbetriebene Arbeitsgeräte dürfen zu privaten Zwecken im Freien nur an Werktagen benutzt werden und zwar montags – freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen an Werktagen bis 22.00 Uhr motorbetriebene Arbeitsgeräte verwendet werden, wenn die Lärmentwicklung nur unerheblich ist.

§ 6

Offene Feuer

- (1) Das Entzünden offener Feuer ist verboten.
- (2) Das Abbrennen von Osterfeuern in der Zeit von Karsamstag bis Ostermontag und Martinsfeuern in der Zeit 7 Tage vor und 7 Tage nach dem Festda-



tum ist in Verbindung mit Umzügen oder Veranstaltungen zum Zwecke des Brauchtums als Ausnahme von dem Verbot des § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

1. Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern darf nur trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz, Rinde, Reisig oder Zapfen eingesetzt werden.
 2. Zum Anzünden dürfen keine Mineralöle oder mineralölhaltigen Stoffe benutzt werden.
 3. Das Feuer ist ständig von mindestens einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
 4. Zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen sowie zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
 5. Sobald Gefahren oder Belästigungen für Personen oder die Umgebung entstehen, ist das Brauchtumsfeuer zu löschen.
 6. Die Glut ist abzulöschen und die Verbrennungsrückstände sind zu beseitigen.
- (3) Abweichende bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 8 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs genutzt werden. Zu den Straßen gehören insbesondere:
 1. Fahrbahnen, Parkflächen, Rad- und Gehwege, Seitenstreifen und Böschungen unter Einschluss des Luftraumes über dem Straßenprofil,
 2. Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Dämme, Gräben und Stützmauern.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.
- (3) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind alle der Erholung der Bevölkerung dienenden gärtnerisch gestalteten und unterhaltenden öffentlichen Grün-, Park- und Landschaftsparkanlagen sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen und sonstigen Freiflächen.
- (4) Hundeauslaufbereiche im Sinne dieser Verordnung sind vom Oberbürgermeister besonders ausgewiesene Flächen, die dem unangeleiteten Aus-

lauf von Hunden dienen. Die Ausweisung dieser Flächen erfolgt aufgrund eines Ratsbeschlusses und mit Beteiligung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen lagert, campiert, nächtigt oder Absperrungen beseitigt, verändert oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder von seinem Standort entfernt oder Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, aggressiv bettelt oder die Notdurft verrichtet,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 in Anlagen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege fährt oder außerhalb der vorgesehenen Wege oder der freigegebenen Zeiten betritt oder reisegewerbliche Tätigkeiten ausübt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt oder beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder zweckentfremdet benutzen lässt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 auf Straßen oder in Anlagen Abfälle wegwirft,
 5. entgegen § 2 Abs. 3 wild lebende Tauben füttert,
 6. entgegen § 2 Abs. 4 nicht vor seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 50 m liegende Rückstände beseitigt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen Tiere mitführt,
 8. entgegen § 3 Abs. 3 Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt,
 9. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen – mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Hundeauslaufbereiche – Hunde nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt,
 10. entgegen § 4 Fahrzeugpflegearbeiten auf Straßen, in Anlagen oder auf unbefestigten Flächen vornimmt,
 11. entgegen § 5 Abs. 1 motorbetriebene Arbeitsgeräte außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
 12. entgegen § 6 offene Feuer entzündet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987

(BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

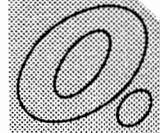
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage

ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen vom 15. April 1999 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 9/99, Seite 1 ff.) außer Kraft.

**Hundefreilauf-
flächen im
Stadtgebiet (Anlage
zu § 3 Abs. 4 OVO)**

Lfd. Nr.:	Örtlichkeit:	Beschreibung:	Begrenzung:
1	Rolandhalde	östliche Wiese an der Straße Bauerfeld	Westlich, nördlich und östlich durch Wege, südlich durch Parkplatz, bzw. Straßenrand
2	Grünzug zwischen Herderstraße und Mülheimer Straße	Wiesenfläche am Wendehammer Herderstraße	Westlich der Herderstraße, nördlich entlang der Hausgärten, südlich Fuß- und Radweg, östlich Baum- und Strauchreihe
3	Grünzug Gewerbegebiet Max-Planck-Ring	Wiesenfläche und Buschwerk	Zugang zwischen Max-Planck-Ring 64 und 66a, nördlich, östlich und südlich begrenzt durch Wege, westlich ca. 125 m entlang der hinteren Grundstücksgrenzen Max-Planck-Ring
4	Freifläche neben dem Katastrophenschutz, Brücktorstraße 38	Wiesenfläche	Wiese inmitten der Anlage, an allen vier Seiten durch Wege begrenzt
5	Lessingstraße	Wiesenfläche	Hangwiese hinter Kleinebrinkshof, nördlich durch Abpflanzung, östlich durch hintere Grundstücksgrenzen Lessingstraße, südlich und westlich durch Wege begrenzt
6	Arminstraße	Wiesenfläche	Wiese zwischen Burg Vondern und der Wiesenstraße, nördlich begrenzt durch die Bahnlinie, östlich durch einen Wassergraben, westlich und südlich durch Wege, bzw. die Arminstraße
7	Schwarzwaldstraße	Wald	Waldwiese ca. 200 m nördlich des Weges von der Schwarzwaldstraße hinter dem Hundesportplatz, östlich und südlich begrenzt durch Wegeverbindung, nördlich und westlich durch dichten Bewuchs
8	Buchenweg	Wiesenfläche	Zugang Buchenweg zwischen Hausnr. 181 und Nr. 189, nördlich begrenzt durch Abpflanzung, östlich angrenzende Hausgärten, südlich Buchenweg und westlich Fußweg
9	Schmachtendorfer Straße	Wiesenfläche	Wiese in der Grünanlage hinter dem Teich, nördlich der Sporthalle, begrenzt an allen Seiten durch Wege in der Anlage
10	Am Ruhrufer	Ackerfläche	Teil einer Ackerfläche am Ende des Fußweges von der Ruhrstraße in südl. Richtung, nördl. durch Bahntrasse, westl. zur Stadtgrenze Duisburg durch Buschwerk begrenzt



Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Oberhausen, den 01. Juli 2005

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

Klaus Wehling

Ausschreibung

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 5-6 Tiefbau, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208-8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Königstraße von Haus Nr. 111 bis Haus Nr. 124
(Deckenüberzug)

Leistung:

- ca. 850 m² Bituminöse Arbeiten
- ca. 5 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung
liefern und einbauen
- ca. 1 Stck. Schächte umbauen

Bauzeit:

Anfang: 33. KW 2005 bis Ende 35. KW 2005

Zuschlagsfrist:

19.08.2005

Die Angebotsunterlagen können ab 04.07.2005 bis 13.07.2005 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme:

Königstraße von Haus Nr. 111 bis Haus Nr. 124
(Deckenüberzug)

Stadtsparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Kostenbeitrag:

26,00 Euro einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

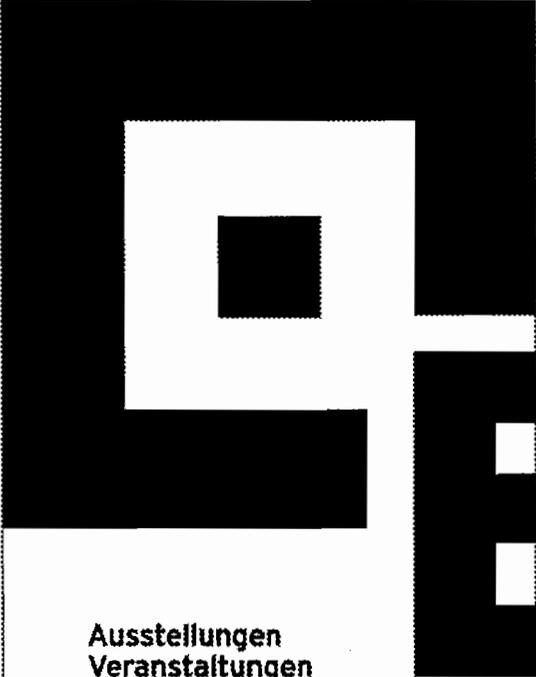
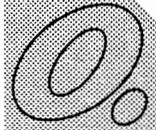
Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208/8578-364

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoss, Zimmer D 416.



**Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...**

 **Bunker** Oberhausen **museum**

**im ehemaligen Knappenbunker
jetzt Bürgerzentrum Alte Heid
Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen**

Infos unter Telefon 0208-412 49 32 oder
www.oberhausen.de/kultur/bunkermuseum

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon (0208) 825 - 2116
Jahresbezugspreis 16,- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück
– Entgelt bezahlt –
DPAG

ARTO thek

Ausleihe von Kunstwerken

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,00 Euro, für sechs Monate 14,00 Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 7. Juli 2005
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 41 24 922
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr

Theater Oberhausen

Ebertstraße 82
46045 Oberhausen
Kartentelefon: 0208/8578 - 184
Telefax: 0208/800703
www.theater-oberhausen.de
besucherbuero@theater-oberhausen.de



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellung. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2005 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 41 24 922, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.